



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

IGH Fröttmaning
z.Hd. Frau Kokorsch
Zedernweg 15
80939 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-51

Telefon: (089) 233 - 24815
Telefax: (089) 233 - 25869
robert.voelkl@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28b
Zimmer: 280
Sachbearbeitung:
Herr Völkl
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
06.01.2020

Ihr Zeichen

Datum
27.03.2020

Rodungen auf der südl. Fröttmaninger Heide
Aktenzeichen: 026-04-5.4-2020-1994-5

Sehr geehrte Frau Kokorsch,

Ihr Schreiben an den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München, Herrn Reiter, wurde an uns zur Beantwortung übergeben. In Ihrem Schreiben kritisieren Sie als Vertreterin der Interessensgemeinschaft Heide (IGH) die „Rodungen von Kiefern in großem Ausmaß und großflächiges Entfernen jeglicher Hölzer“. Die hierdurch entstandene „unbehinderte Schallausbreitung trifft besonders die Anwohner der Haidparksiedlung“. Zudem ergäbe sich eine „höhere Relevanz für Stadtklima und Klimaschutz“. Wir haben vom Referat für Gesundheit (RGU) zu den angeführten Kritikpunkten eine ausführliche fachliche Einschätzung zu den zu erwartenden Auswirkungen für den Immissions- und Klimaschutz sowie die Luftschadstoff-Filterfunktion erhalten, welche die Ausführungen unseres Schreibens vom 23.12.2019 ergänzt und die wir Ihnen im folgenden übermitteln:

Immissionsschutz:

Zur Grundlage für die Beurteilung der Lärmbelastung stellt das Landesamt für Umwelt (LfU) Lärmkarten aus dem Jahr 2017 zur Verfügung (<https://www.umweltatlas.bayern.de>). Dort werden an der Hausreihe entlang des Admiralbogens zur Heidefläche hin Pegel abhängig von der Lärmart angegeben:

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet:
www.muenchen.de

Elektronische Kommunikation mit
der Stadtverwaltung München:
Siehe www.muenchen.de/ekomm

Pegel aus dem Schienenverkehr:

Westlichste Bebauung
(Admiralbogen 25)

$$L_{DEN} \leq 46 \text{ dB(A)}$$

$$L_N \leq 38 \text{ dB(A)}$$

Im Bereich der Rodungen
(Admiralbogen 31)

$$L_{DEN} \leq 48 \text{ dB(A)}$$

$$L_N \leq 41 \text{ dB(A)}$$

Östlichste Bebauung (Lärm zugewandte Fassade entlang der U-Bahnlinie):
(Admiralbogen 45)

$$L_{DEN} \leq 61 \text{ dB(A)}$$

$$L_N \leq 53 \text{ dB(A)}$$

Pegel aus dem Straßenverkehr:

Westlichste Bebauung
(Admiralbogen 25)

$$L_{DEN} \leq 52 \text{ dB(A)}$$

$$L_N \leq 44 \text{ dB(A)}$$

Im Bereich der Rodungen (etwa mittig)
(Admiralbogen 31)

$$L_{DEN} \leq 52 \text{ dB(A)}$$

$$L_N \leq 44 \text{ dB(A)}$$

Östlichste Bebauung (Lärm zugewandte Fassade entlang der U-Bahnlinie):
(Admiralbogen 45)

$$L_{DEN} \leq 55 \text{ dB(A)}$$

$$L_N \leq 48 \text{ dB(A)}$$

Die hier aufgeführten Schallpegel sind gewichtete Mittelwerte, wobei der Pegel L_{DEN} ein 24-Stunden Wert und L_N einen Mittelwert über die Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) darstellt. In den vom LfU durchgeführten Berechnungen wurde eine ggf. wirksame Abschirmung über Gehölze nicht berücksichtigt.

Anhaltswerte:

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV gelten strenggenommen nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Bei bestehenden Straßen sind die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht maßgebend, es ergibt sich kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden am Admiralbogen 45 an der Lärm zugewandten Fassade entlang der U-Bahnlinie überschritten. In diesem Bereich ist der Schienenverkehr pegelbestimmend, der Bereich ist jedoch nicht von den Rodungen betroffen.

Auf Höhe des Admiralbogens 31, an dem die Rodungen erfolgt sind, zeigt sich, dass unter Berücksichtigung aller relevanten Quellen und ohne Ansatz einer möglichen Abschirmung durch Gehölze die Grenzwerte der 16. BImSchV an der Hausfassade eingehalten werden.

Lärmsanierungsgrenzwerte:

Eine zwingende gesetzliche Regelung zur Lärmsanierung bei bestehenden Straßen besteht grundsätzlich weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Die Lärmsanierungsgrenzwerte auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen nach VLärmSchR 97 (Lärmschutz an bestehenden Verkehrswegen) bei Pegel über 67/57 dB(A) Tag/Nacht werden in vorliegendem

Fall weit unterschritten. Somit besteht kein Anspruch auf Lärmsanierung nach VLärmSchR 97.

Die Lärmbelastungssituation an den Fassaden am Admiralbogen ist aus Sicht des Immissionsschutz für ein städtisches Gebiet wie der Landeshaupt München als niedrig einzustufen.

Akustische Einschätzung der Gehölze:

Deutlich messbare, schalldämmende Effekte treten erst bei Pflanzungen mit sehr großer Bewuchstiefe und -staffelung auf. Die akustische Wirkung eines dichten Waldes mit ca. 20m Tiefe wird in Anlehnung an die 16. BImSchV Anlage 2 - Schall 03 auf $\Delta L \leq 1,0 \text{ dB(A)}$ bewertet. Im Falle des gerodeten lichten Kiefernwaldes wie an der Häusersiedlung am Admiralbogen ist die erwartbare Pegelminderung geringer, in jedem Fall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Berücksichtigung einer psychoakustischen Wirkung (Empfinden) kann nach maßgebenden Berechnungsvorschriften keine Berücksichtigung finden.

Aufgrund der Entfernung von über 1,5 km zur BAB 99 ist auch bei weiteren ggf. nötigen Rodungen im Bereich der Heide mit keiner relevanten akustischen Auswirkung auf die Wohnbebauung zu rechnen.

Klimaschutz:

Von Seiten der IG Heide wird im Zusammenhang mit der Thematik Klimaschutz auf die "Ausrufung des Klimanotstandes" im Beschluss zum Bayerischen Versöhnungsgesetz II vom 18.12.2019 (SV Nr. 14-20 / V 16525) verwiesen, aufgrund dessen "Klimaschutz höchste Priorität" habe und "die naturschutzfachlichen Ziele möglicherweise neu definiert oder wenigstens modifiziert werden" müssten (IG Heide, Schreiben vom 06.01.2020).

Mit der Ausrufung des Klimanotstandes wird ein dringlicher Handlungsbedarf im Bereich Klimaschutz anerkannt, dem im Rahmen des o. g. Beschlusses u. a. Rechnung getragen wird durch:

- die Einführung einer Klimaschutzprüfung bei allen relevanten Beschlüssen der Stadtverwaltung sowie
- der Beauftragung der Verwaltung, unter Federführung des Referates für Gesundheit und Umwelt einen Maßnahmenplan zu erstellen, mit dem Ziel, München bereits bis 2035 zu einer klimaneutralen Stadt umzugestalten.

Dieser Maßnahmenplan wird derzeit erarbeitet und soll dem Stadtrat noch vor der Sommerpause 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

In Folge des Beschlusses sind somit zukünftig Belange des Klimaschutzes bei Entscheidungen des Stadtrates mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung mit ggf. entgegenstehenden Belangen einzustellen. Ein genereller Automatismus, der dem Klimaschutz Vorrang gegenüber anderen schutzwürdigen Belangen einräumt, ist nach Einschätzung des RGU mit der Ausrufung des Klimanotstandes jedoch nicht verbunden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch in der Entschließung des EU-Parlaments zum Klima- und Umweltnotstand vom 28.11.2019 im Erwägungsgrund A gleichberechtigt auf die Notwendigkeit einer Begrenzung der globalen Erwärmung und der

Verhinderung eines erheblichen Verlustes der biologischen Vielfalt hingewiesen wird.

Die Gehölzentfernung im Bereich der Fröttmaninger Heide steht u. a. im Zusammenhang mit Kampfmittelräumungen und dient insoweit dem Ziel eines Schutzes der menschlichen Gesundheit, dem üblicherweise im Rahmen der Abwägung ebenfalls eine sehr hohe Bedeutung zukommt.

Soweit die Gehölzentfernung ausschließlich naturschutzfachlichen Zielen dient, beruht diese im vorliegenden Fall auf europarechtlichen Vorgaben (Schutz des Netzes Natura 2000 zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten), die einer Abwägung auf kommunaler Ebene regelmäßig nicht zugänglich sind. Eine "Neudefinition" oder "Modifizierung" der diesbezüglichen Ziele auf Basis des "Klimanotstandes", wie von der IG Heide gefordert, liegt daher nicht in der Zuständigkeit der LH München.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass Ziele des Klimaschutzes und des Naturschutzes grundsätzlich unvereinbar sind bzw. nie auf ein und derselben Fläche verwirklicht werden können. So ist es z. B. durchaus denkbar, bei der Formulierung von Entwicklungszielen für naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen zukünftig bei geeigneten Rahmenbedingungen und Standortvoraussetzungen verstärkt auch eine Entwicklung von Gehölzflächen bzw. ggf. auch die Neubegründung von Wald vorzusehen. Möglichkeiten hierfür werden regelmäßig geprüft. Zudem dient auch die im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen häufig umgesetzte Umwandlung von Ackerflächen in (extensiv genutztes) Dauergrünland den Zielen des Klimaschutzes, da der Humusgehalt (und damit der Gehalt an organischem Kohlenstoff) unter Grünlandnutzung regelmäßig deutlich höher ist als unter Ackernutzung.

Filterfunktion:

Verkehrsbedingt lufthygienische Beeinträchtigungen treten im kleinräumigen Umgriff von Straßen mit hohen Verkehrsbelastungen auf. Die in der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) relevanten lufthygienischen Grenzwerte werden insbesondere an der Randbebauung von engen Straßenschluchten überschritten. Für eine Überschreitung der Grenzwerte in der südlichen Fröttmaninger Heide sowie an der südlich angrenzenden Randbebauung liegen die in einer Entfernung von über 500 m in östlicher Richtung verlaufende Bundesautobahn (BAB) 9 und in einer Entfernung von deutlich über 500 m verlaufende Ingolstädter Straße zu weit entfernt.

Sowohl nach einer Immissionsprognose der am 31.10.2019 von der Regierung in Oberbayern in Kraft gesetzten 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München sowie gemäß einer Immissionsprognose zum Referenzszenario S0 des Masterplans zur Luftreinhaltung der Landeshauptstadt München werden keine Grenzwertüberschreitungen hinsichtlich Stickstoffdioxid (NO₂) im Bereich der Fröttmaninger Heide sowie an der südlich angrenzenden Randbebauung prognostiziert. Beide Prognoseberechnungen wurden für das Bezugsjahr 2020 erstellt. Die Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) werden in München seit 2012 dank der erfolgreichen Umweltzone eingehalten.

Über die lufthygienische Filterwirkung von Vegetationsstrukturen hat das städtische Referat für Gesundheit und Umwelt Anfang des Jahres 2018 eine umfassende Vorlage

(Sitzungsvorlage-Nr.: 14-20 / V 10509) erarbeitet. In dieser Beschlussvorlage werden verschiedene Begrünungsmaßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität dargestellt und geprüft. In Summe ist festzuhalten, dass eine geringe luftreinigende Filterwirkung von in Diskussion stehenden Vegetationsstrukturen nur auf den kleinräumigen Nahbereich beschränkt ist.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, ab welcher Größenordnung Vegetationsstrukturen eine signifikante Luftfilterfunktion entfalten, liegen nicht vor. Darüber hinaus ist eine Abhängigkeit von verschiedenen Einflussfaktoren wie Artenzusammensetzung, Wuchshöhe, Vegetationsdichte, meteorologischen Gegebenheiten sowie der Wahl des Beurteilungsortes zu vermuten. Generelle Aussagen sind vor diesem Hintergrund nicht möglich. Von den niedrig gewachsenen, teils locker verbuschten Gehölzbeständen im südlichen, an die Randbebauung angrenzenden Bereichen der Fröttmanner Heide, ist jedenfalls keine signifikante Luftfilterwirkung für die südlich angrenzende Randbebauung zu erwarten.

Allgemein kann zur lufthygienischen Situation in München Folgendes ausgeführt werden: Zwei Luftschadstoff-Grenzwerte stehen derzeit in der öffentlichen Diskussion, der für Feinstaub (PM₁₀) und der für Stickstoffdioxid (NO₂). Während die Feinstaubwerte in München seit 2012 dank der erfolgreichen Umweltzone unterschritten werden, kann bei Stickstoffdioxid der gemittelte Jahresgrenzwert von 40 µg/m³ nicht flächendeckend eingehalten werden. Sowohl die Messwerte der fünf Münchner Stationen des vom Landesamt für Umwelt betriebenen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) sowie die Messwerte des freiwilligen städtischen NO₂-Messnetzes zeigen für 2018 und für 2019 jedoch, dass die NO₂-Belastung insgesamt rückläufig ist.

Gemäß den vorläufigen Angaben des LfU für das Jahr 2019 wurde an der LÜB-Station Landshuter Allee ein Jahresmittelwert von 24 µg/m³ für PM₁₀ bei 16 zulässigen Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ gemessen. Der Jahresmittelwert für PM_{2,5} lag bei 12 µg/m³, bei einem Jahresgrenzwert von 25 µg/m³. Aufgrund der eingehaltenen relevanten Grenzwerte für Feinstaub an der vielbefahrenen Landshuter Allee kann auch im Jahr 2019 erneut von einer Einhaltung der Feinstaubwerte im Stadtgebiet ausgegangen werden.

Nach Angaben des LfU fiel der NO₂-Jahresmittelwert an der LÜB-Station Landshuter Allee von 78 µg/m³ in 2017 auf 66 µg/m³ in 2018 und auf 63 µg/m³ als vorläufiger Jahresmittelwert im Jahr 2019. Auch der gesetzliche, bei 200 µg/m³ liegende Einstundengrenzwert für NO₂ wurde 2018 und nach vorläufigen Werten auch 2019 eingehalten.

Den Anliegen der IGH „Stopp weitere Rodungen auf der Südl. Fröttmanner Heidefläche“ und „Verzicht auf die Aussichtsplattform“ kann aus Sicht der Fachabteilungen nicht gefolgt werden.“

Mit freundlichen Grüßen



Astrid Sacher
Gartendirektorin